



Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 22. November 2018

Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Sehr geehrter Frau Justizdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2018 laden Sie die Vernehmlassungspartner ein, zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen zum Geschäft gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Im November 2015 wurde die Motion Luginbühl M 269-2015 (Neuorganisation der Direktion im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022) eingereicht. Die Motion verlangte neben einer Analyse der Aufgabenzuteilung unter den Direktionen ebenfalls Vorschläge für die Aufhebung der JGK sowie die Aufteilung der GEF in zwei eigenständige Direktionen. Im Zuge der Politarbeiten kamen weitere Vorstösse aus verschiedenen Fraktionen dazu, welche zum Ziel hatten, einzelne Arbeiten innerhalb der Direktionen oder ganzen Direktionszweigen anders zu organisieren (Motion Rügsegger M 323-2016, Motion Grädel M 024-2015, Motion Schnegg M 061-2017).

Gemäss Vortrag zur Änderung des OrG ist eine Direktionsreform im Kanton Bern aufgrund der Gesetzeslage mit einem komplexen, mehrjährigen politischen Prozess verbunden. Damit dieser Prozess optimal ablaufen kann, schlägt der Regierungsrat unter der Leitung der Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion die vorliegende Teilrevision des Organisationsgesetzes

vor. Hierbei soll der regierungsrätliche Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenzuweisung der einzelnen Direktionen erweitert werden. Dies bedeutet im Gegenzug, dass gewisse Bestimmungen im OrG aufzuheben und neue Bestimmungen erforderlich sind.

Durch die Teilrevision des OrG soll der Regierungsrat die Verwaltungsstrukturen flexibler, effizienter und zukunfts ausgerichtet organisieren können. Dieses Vorhaben wird von der BDP grundsätzlich begrüsst.

Der BDP ist es jedoch wichtig festzuhalten, dass dabei auch und verstärkt nicht nur die verwaltungsinterne Sicht, sondern auch die Sicht des Bürgers, also des Kunden, mit einbezogen wird. Die Regierung und die Verwaltung sind deshalb gehalten, die Arbeiten auch unter dem Titel «noch kundenfreundlicher» und «noch näher am Bürger» zu organisieren. Dies bedeutet beispielsweise auch, digitale Möglichkeiten auszubauen bzw. auszuschöpfen. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der neuen Organisation keine Erhöhung der Stellenprozente zur Folge haben wird und die Motion Kipfer M 165-2015 (Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzprüfung) ebenfalls in die Umsetzungsarbeiten einfließen soll.

2. Vorschläge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Die Kriterien der Zweckmässigkeit der Führung und die persönliche Belastung sollen die bestmögliche Organisation mit Blick auf die Person der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers sicherstellen; diesem Gedanken steht die BDP positiv gegenüber. Die Zuweisung der Zuständigkeitsbereiche sollten nach einer gewissen Zeit (z.B. nach Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats oder neuen Aufgabenzuteilungen des Bundes etc.) zwar möglich sein, häufige Wechsel der Zuständigkeiten sind jedoch zu vermeiden.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4.(aufgehoben)

Zustimmung.

Art. 25a (neu)

Zustimmung.

Art. 25b (neu)

Mit dem neuen Artikel für die Staatskanzlei können wir uns einverstanden erklären. Abs. 1 und 2 sind plausibel.

Zu Abs. 3 stellt sich für uns jedoch folgende Frage: Wenn die Staatskanzlei innerhalb der kantonalen Verwaltung explizit die gleiche Stellung haben soll wie eine Direktion, kann dies dahingehend verstanden werden, als dass der Staatsschreiber als «Direktor» quasi als achter

Regierungsrat betrachtet werden könnte. Die BDP erachtet dies als problematisch und lehnt Abs. 3 in dieser Formulierung ab. Es macht Sinn, dass die reine Organisation analog einer anderen Direktion identisch ist, hierarchisch soll die Staatskanzlei indes weiterhin den Direktionen unterstellt bleiben.

Die BDP beantragt folgenden Wortlaut zu Art. 25b Abs. 3 (neu)

*Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei **organisatorisch** die gleiche Stellung wie eine Direktion.*

Titel nach Art. 26 und Artikel 27 - 34 (alle aufgehoben)

Zustimmung; die Nennung der Direktionen im Gesetz kann aufgehoben werden. Wir gehen davon aus, dass in der Verordnung eine Auflistung der Direktionen erfolgen wird.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

Zustimmung.

Titel nach Art. 54 (neu)

Zustimmung.

Art. T1-1 (neu)

Zustimmung.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Besprechung oder für Erläuterungen zu unseren Anträgen bzw. Bemerkungen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in der endgültigen Ausgestaltung der Revision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung zu berücksichtigen und die von uns vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Jan Gnägi
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern